

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
05.06.2019

7.36.03 Nr. 8

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt
Außerschulische Bildung“

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“ des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 06.09.2009

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.01.2019

Diese Ordnung in der Fassung des 8. Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2019/2020 sowie für die Zulassung zu diesem Semester. Bis dahin bleiben die bestehenden Regelungen in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	06.09.2009		29.06.2010	
1. Änderung	09.06.2010		14.07.2010	
2. Änderung	06.09.2010		02.11.2010	
3. Änderung	03.02.2011		08.03.2011	
4. Änderung	04.10.2012		22.10.2012	
5. Änderung	05.02.2014		25.03.2014	
6. Änderung	11.02.2015		24.03.2015	
7. Änderung	01.07.2015		14.07.2015	
8. Änderung	30.01.2019	20.03.2019	09.04.2019	05.06.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb)	2
§ 2 (zu § 2 AIIb)	2
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIIb)	2
§ 4 (zu § 4 Abs. 3 AIIb)	3
§ 5 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AIIb, § 6 Abs. 1 und §12 Abs. 1 AIIb)	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“	05.06.2019	7.36.03 Nr. 8
--	------------	---------------

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIB)	3
§ 7 (zu § 9 Abs. 1 AIB)	3
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB)	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AIB)	4
§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)	4
§ 11 (zu § 13 AIB)	4
§ 12 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AIB)	4
§ 13 (zu § 23 Abs. 1 AIB)	4
§ 14 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIB)	4
§ 15 (Zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AIB)	5
§ 16 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIB)	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 2 Satz 2 AIB)	5
§ 18 (zu § 26 Abs. 4 AIB)	5
§ 19 (zu § 26 Abs. 5 AIB)	5
§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AIB)	5
§ 21 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	5
§ 22 (zu § 32 AIB)	5
§ 23 (zu § 33 Satz 2 AIB)	5
§ 24 (zu § 34 Abs. 4 AIB)	5
§ 25 (zu § 40 AIB)	5
Anhang	6

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Abschluss des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung oder eines Bachelor-Studiengangs (bzw. eines als gleichwertig anerkannten akademischen Studiengangs) der Erziehungswissenschaft einer anderen Hochschule mit anerkannten Studienanteilen in der Außerschulischen Jugendbildung oder Erwachsenenbildung / Weiterbildung im Umfang von nicht weniger als 24 CP, sowie einem forschungsmethodischen Studienanteil im Umfang von nicht weniger als 10 CP erforderlich.

(2) Darüber hinaus werden folgende akademische Abschlüsse als gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt:

- Diplom- und Magister-Studiengänge in Erziehungswissenschaft

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“	05.06.2019	7.36.03 Nr. 8
--	------------	---------------

- Abschluss eines Bachelor-Studiengangs der Fachrichtung Soziale Arbeit mit Studienanteilen in der Jugendbildung oder Erwachsenenbildung / Weiterbildung von nicht weniger als 24 CP, sowie einem forschungsmethodischen Studienanteil im Umfang von nicht weniger als 10 CP.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Dies gilt im Besonderen für sozialwissenschaftliche Bachelor-Studiengänge der Fachrichtungen „Soziologie“ oder „Politologie“ in Verbindung mit einer nachgewiesenen einschlägigen dreijährigen Berufstätigkeit (mindestens 3.000 Zeitstunden) in Arbeitsfeldern der außerschulischen Bildung (Erwachsenen-/Weiterbildung, politischen Bildung u.Ä.).

§ 4 (zu § 4 Abs. 3 AIB)

(1) Der Prüfungsausschuss kann in den Fällen des § 3 Abs. 3 Eingangsprüfungen durchführen und entscheidet über deren Art und Durchführung. Die Bewerberin/der Bewerber wird mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen.

(2) Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung - ImmaVO)“ in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

§ 5 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AIB, § 6 Abs. 1 und §12 Abs. 1 AIB)

Der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 aufgeführt, die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung umfasst 5 Module einschließlich des Thesis-Moduls sowie das Nebenfach entsprechend Anlage 4.

(2) Die Module des Studienganges umfassen:

- 1 x 13 CP Modul AEW HETER (Allgemeine Erziehungswissenschaft: Heterogenität, Interkulturalität, soziale Ungleichheit)
- 1 x 13 CP Modul AJB (Außerschulische Jugendbildung),
- 1 x 13 CP Modul WB (Allgemeine und betriebliche Weiterbildung)

Diese drei Module bilden den Profilbereich, der aus dem Profilbereich 1 und dem Profilbereich 2 besteht. In den Profilbereichen 1 und 2 werden nach eigener Wahl insgesamt zwei der drei Module absolviert.

- 1 x 10 CP Modul METH (Forschungsmethoden in den Erziehungswissenschaften)
- 1 x 14 CP Modul FOP (Forschungsorientiertes Praktikum)

(3) Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.

(4) Das Nebenfach kann entweder auf Master- oder auf Bachelor-Niveau studiert werden. Die Wahl eines Bachelor-Nebenfaches wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 7 (zu § 9 Abs. 1 AIB)

(1) Studierende müssen ein auf das Handlungsfeld Außerschulische Jugendbildung bzw. Weiterbildung bezogenes Forschungsorientiertes Praktikum gemäß der Modulbeschreibung des Moduls FOP durchführen. Näheres regelt die Modulbeschreibung zum Praktikumsmodul und die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Projekte können sowohl von Studierenden als auch von Dozierenden in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“	05.06.2019	7.36.03 Nr. 8
--	------------	---------------

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIIb)

- (1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Ist die Gesamtnote eines Moduls nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, findet eine Ausgleichsprüfung entsprechend § 10 Abs. 1 AIIb statt.
- (3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIIb.

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AIIb)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Kolloquien, Seminarvorträge, Posterpräsentationen oder Projektberichte, schriftliche Seminararbeiten, Praxisbericht oder Portfolios. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 2) angegeben.

§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIIb)

- (1) Der Master-Studiengang umfasst drei Bereiche: einen teildisziplinär differenzierenden Profilbereich, einen forschungsmethodischen Kernbereich und ein Nebenfach.
- (2) Der Profilbereich ermöglicht die disziplin- und handlungsfeldbezogene Schwerpunktsetzung in einem der folgenden Bereiche: „Allgemeine Erziehungswissenschaft / Außerschulische Jugendbildung“, „Allgemeine Erziehungswissenschaft / Weiterbildung“ oder „Außerschulische Jugendbildung / Weiterbildung“.
- (3) Der forschungsmethodische Kernbereich beschäftigt sich im Modul Forschungsmethoden mit Aufgabenstellungen und Verfahrensweisen erziehungswissenschaftlicher Forschung. Das Modul Forschungsorientiertes Praktikum bietet ein umfassendes Projekt im erziehungswissenschaftlichen Anwendungs-, Entwicklungs- und Forschungsbereich sowie ein individualisiertes Betreuungsangebot des Faches.
- (4) Die Module des Kernbereiches sind Pflichtmodule, die des Profilbereichs Wahlpflichtmodule.
- (5) Es stehen Nebenfächer zur Verfügung, mit denen weitere thematische Schwerpunkte gesetzt werden

§ 11 (zu § 13 AIIb)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AIIb)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan vorzulegen mit Ausnahme eines nach Studienverlaufsplan für das dritte Semester vorgesehenen Moduls, für das aber ein erster Prüfungsversuch nachgewiesen werden muss. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss, bei anerkanntem Teilzeitstudium trifft er entsprechende Regelungen.

§ 13 (zu § 23 Abs. 1 AIIb)

Die Meldungen zu den Prüfungen erfolgen automatisch mit der Anmeldung zum Modul.

§ 14 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“	05.06.2019	7.36.03 Nr. 8
--	------------	---------------

§ 15 (Zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AIIb)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten

§ 16 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIIb)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten.

§ 17 (zu § 26 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Die Thesis ist Teil eines Moduls.

§ 18 (zu § 26 Abs. 4 AIIb)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auch in Englisch oder einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern die Bewertung durch die Prüferin/den Prüfer gesichert ist.

§ 19 (zu § 26 Abs. 5 AIIb)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 23 Wochen.

§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 6 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird nach spätestens sechs Wochen ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 21 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird.

§ 22 (zu § 32 AIIb)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten und die Gesamtnote enthält.

§ 23 (zu § 33 Satz 2 AIIb)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf schriftlichen Antrag binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss eingesehen werden.

§ 24 (zu § 34 Abs. 4 AIIb)

(1) Wenn eine der Prüfungsleistungen eines Moduls nicht bestanden wurde und auch die Ausgleichsprüfung nicht bestanden worden ist, findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Form der Wiederholungsprüfung ist in den Modulbeschreibungen angegeben.

(2) Den Termin einer mündlichen Wiederholungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss fest. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann bezüglich der Fristen in Ausnahmefällen, z. B. nachgewiesenem Teilzeitstudium, angemessene Regelungen treffen.

§ 25 (zu § 40 AIIb)

Diese Ordnung in der Fassung des 8. Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2019/2020 sowie für die Zulassung zu diesem Semester. Bis dahin bleiben die bestehenden Regelungen in Kraft.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“	05.06.2019	7.36.03 Nr. 8
--	------------	---------------

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Praktikumsordnung

Anlage 4 — Nebenfachverzeichnis